

Information für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Behandlung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe über die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) beziehen. Gilt nicht für Asylsuchende mit N-Ausweis.

Allgemeine Informationen zur Personengruppe

Anerkannte Flüchtlinge (B/C-Ausweis) und vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis) haben eine geregelte Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Im Kanton Luzern werden beide Personengruppen nach denselben Sozialhilferichtlinien unterstützt, die auch für Schweizer und Schweizerinnen Gültigkeit haben.

Zahnbehandlungen im Allgemeinen

- Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden durch den Sozialdienst der DAF Luzern nur auf der Grundlage eines schriftlichen Kostenvoranschlages erteilt. Eine Prüfung des Behandlungsvorschlages erfolgt durch den Vertrauenszahnarzt des Kantons (Dienststelle Gesundheit). Bitte reichen Sie einen Kostenvoranschlag mit dem entsprechenden «Zahnformular Sozialzahnmedizin» ein. Dieses Formular kann auf der Webseite der Kantonszahnärzte heruntergeladen werden.
(http://www.kantonszahnaerzte.ch/downloads/zahnformular_sozialzahnmedizin_2016.pdf)
- Orthopantomogramme (OPT) gehören nicht zu einer einfachen und wirtschaftlichen Behandlung. In der Notfallbehandlung genügt meist ein Einzelröntgenbild (Pos. 4050 a 5.5 TP). Die OPT`s werden, ausser in speziellen Fällen abgelehnt.

Notfall- bzw. Schmerzbehandlungen

Einfache schmerzstillende Behandlungen zu Lasten der Sozialhilfe sind auch ohne Gutsprache möglich, sie dürfen jedoch die definitive Behandlung nicht präjudizieren. Folgebehandlungen bedingen einen Kostenvoranschlag sowie Kostengutsprache durch den Sozialdienst.

Dentalhygiene und Regeluntersuch

Auslagen für Dentalhygiene und einen Regeluntersuch werden 1x pro Jahr zu Lasten der Sozialhilfe, ohne vorgängige Anfrage bzw. Kostengutsprache übernommen.

Schulzahnärztliche Behandlung

Für Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege ist ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Kieferorthopädische Behandlung (Zahnkorrekturen)

Ist die Invaliden- oder Krankenversicherung weder zahlungspflichtig noch zahlungswillig, so kann die zuständige Sozialhilfebehörde das Kostengutsprache gesuch prüfen. Dem Kostengutsprache gesuch muss ein Kostenvoranschlag und ein Behandlungsplan beigelegt werden. Eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung wird vom Vertrauenszahnarzt gemäss VKZS-Empfehlung F beurteilt.
(<http://www.kantonszahnaerzte.ch/deutsch/behandlungsempfehlungen/index.html>)

- Grad 3 «Behandlung notwendig»: Fehlerhafte Entwicklung, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems gefährden.
- Grad 4 «Behandlung zwingend»: Strukturschädigung / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände.